

**Noch: Anlage**

- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| 5. Schulterstück ohne Abzeichen für Polizei, ohne Material.....                  | 1 Paar  | 0,76DM |
| 6. Kragenpatte mit Schnur für Polizei, ohne Material.....                        | 1 Paar  | 0,40 „ |
| 7. Mützenkordel aus Aluminiumdraht, ohne Material.....                           | 1 Stück | 1,05 „ |
| 8. Pfeifenschnur, Vierkantgeflecht, aus schwarzer Kunstseide, ohne Material      | 1 Stück | 0,40 „ |
| 9. Mützenkordel aus Streichgarn, mit Kunstseide übersponnen, ohne Material ..... | 1 Stück | 0,14 „ |

**Zweite Durchführungsbestimmung\*)  
zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung  
im Mechaniker-Handwerk.**

**Vom 16. Oktober 1951**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mechaniker-Handwerk (GBl. S. 568) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Maschinenarbeit**

- (1) Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen- und allgemeine Mechanikerbetriebe.

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, -Shapings usw., darf ein Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM . . . von 1,— DM je Stunde,
- bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM . . . von 1,30 DM je Stunde

erhoben werden.

- (2) Feinmechanikerbetriebe.

Für Maschinenarbeiten, ausschl. Arbeiten am Schleifbock, Polierbock und an Maschinen mit einem Neuwert bis 150,— DM, darf ein Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- bei einem Neuwert der Maschine bis zu 1300,— DM \_\_\_\_\_ von 1,— DM je Stunde,
- bei einem Neuwert der Maschine über 1300,— DM . . . von 1,30 DM je Stunde

erhoben werden.

§ 2

**Autogen- und Elektroschweißarbeiten**

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten gelten die Anhangsbeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526).

§ 3

**Entwicklungsarbeiten der Feinmechanikerbetriebe**

Die Kosten der Entwicklungsarbeiten, wie Konstruktionsarbeiten, Versuchsarbeiten, Modelle und damit verbundene Reisekosten, können nach der Gebührenordnung für Ingenieure abgerechnet werden.

\*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950, S. 573).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1951 ,

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung\*)  
zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise  
für Textilwaren.**

**Vom 17. Oktober 1951**

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung Nr. 136 (PVO) vom 20. Februar 1951 über Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) — Berichtigung (GBl. 1951 S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

**Zu § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Begriffsbestimmung, hier: Textilabfälle)**

Textilabfälle im Sinne der PVO sind solche Abfälle aus der Textilwarenherstellung und -Verarbeitung, welche weder von dem Betrieb, bei dem sie anfallen, noch von dem Betrieb, der sie erwirbt und verarbeitet oder verarbeiten läßt, zur Herstellung gewerblicher Gebrauchsgüter verwendet werden. Im anderen Fall handelt es sich um noch vollverwertbare Werkstoffe, für welche sowohl der Warenweg nach § 2 der PVO als auch die sonstigen Bestimmungen der PVO gelten.

§ 2

**Zu § 3 Abs. 1 der PVO (Herstellerabgabepreis)**

(1) Als Verteilerzuschlag, der nicht im Herstellerabgabepreis enthalten sein darf, gilt derjenige Preisbestandteil der zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie, welcher je nach Liefermenge, Lieferwert und Abnehmergruppe unterschiedliche Herstellerabgabepreis zur Folge hat.

(2) Die Betriebe haben den zuständigen Textilgroßhandelsorganen grundsätzlich die Preise zu berechnen, welche sich nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie ohne Anwendung von Verteilerzuschlägen nach Abs. 1 ergeben.

(3) Zur Abgeltung der bisher in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verteilerzuschläge nach Abs. 1 sind die Hersteller der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse berechtigt, auf die nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gebildeten Herstellerabgabepreise folgende Ausgleichsätze als feste Preisbestandteile zu berechnen:

- für Erzeugnisse der Baumwollweberei (ausgenommen sind Gewebe für Arbeits- und Berufsbekleidung, Schuhfutter und Schuhoberstoffe, Verbandstoffe und Verbandmulle) ..... 3%,
- für Erzeugnisse der Spitzenweberei .. 5%,
- für Erzeugnisse der Tüllgar^finenweberei ..... 5%,

\*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951, S. 140).